

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

vernehmlassungen@blv.admin.ch

2. Juli 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat befürwortet die Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) grundsätzlich und begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Spezifische Anmerkungen und Anträge finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 73

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 02.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet den Entwurf und die vorgesehenen Anpassungen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung hätte der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Jahr 2024 besser bekämpft werden können, verbunden mit deutlich tieferen Schäden und geringerem Tierleid. Da auch in Zukunft mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, die Tiere vor der Seuche zu schützen.

Da die Ausbreitung einer Tierseuche sehr rasch erfolgen kann, ist unter Umständen ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um solche immunologischen Tierarzneimittel in Verkehr zu bringen. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Gesetzesanpassung die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt.

Eine Bewilligung gemäss Art. 28 TSG gilt maximal für ein Jahr. Eine Verlängerung ist möglich. Die Anzahl möglicher Verlängerungen ist nicht geregelt. Eine solche Ergänzung ist aus Sicht des Regierungsrats zu prüfen, weil vorliegend bisher nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel in einem abgekürzten Verfahren eine Bewilligung erhalten. Die Applikation solcher Produkte geht mit potenziellen gesundheitlichen Risiken für die betroffenen Tiere einher, weshalb deren Einsatz auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist.

In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht in der Pflicht sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Der Regierungsrat begrüsst die eigenverantwortliche Anwendung. Da Kosten für durch die immunologischen Tierarzneimittel verursachte Schäden, die durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich sein könnten, somit nicht auf den Gesetzgeber überwält werden können. Im vorliegenden Gesetzesvorschlag fehlt jedoch der Hinweis auf die eigenverantwortliche Anwendung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TSG)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
28 Abs. 3	Die Änderung des TSG soll neben den zusätzlichen Anforderungen betreffend die Bewilligung auch noch zusätzliche Anforderungen an die Anwendung vorsehen, beispielsweise eine Kennzeichnung der behandelten (Nutz)-Tiere.	³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen <u>und deren Anwendung, beispielsweise die Kennzeichnung damit behandelter Nutztiere,</u> vorsehen.
28a Abs. 2	Die Meldepflicht nach Art. 59 HMG Abs. 1 und 3 ist freiwillig. Um allfällige Nebenwirkungen besser einschätzen zu können, sollen Anwenderinnen und Anwender ermuntert werden, Meldung zu erstatten.	<i>Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen.</i>
28c Abs. 5	Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist die Dauer der Bewilligung ebenfalls zu publizieren.	⁵ Das BLV publiziert eine Liste der Tierarzneimittel, für die es eine Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen erteilt hat, sowie der Bewilligungsinhaber <u>und der Bewilligungsdauer.</u>

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)